



Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 25.04.2013

Nr. 16

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Duderstadt

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Duderstadt

145

Flecken Gieboldehausen

Marktsatzung

150

Marktgebührensatzung

154

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Stadt Duderstadt

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 07.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und -herren

- (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 166,50 €. Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufwandsentschädigung von 25,31 € im Monat gezahlt.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) 1. stv. Bürgermeister 180,00 €
 - b) 2. stv. Bürgermeister 126,00 €
 - c) Vorsitzender der Ratsfraktionen / -gruppen 180,00 €
- (3) Für Fahrten innerhalb der Stadt Duderstadt wird eine monatliche Pauschale gezahlt.
Sie beträgt:
 1. bei den Ortsteilen Duderstadt, Gerblingerode, Immingerode, Mingerode, Tiftlingerode und Westerode wohnenden Ratsfrauen und -herren 31,50 €
 2. bei den in den übrigen Ortsteilen wohnenden Ratsfrauen und -herren 49,50 €
 3. bei dem 1. und 2. stv. Bürgermeister
 - wenn er in den Ortsteilen Duderstadt, Gerblingerode, Immingerode, Mingerode, Tiftlingerode und Westerode wohnt 49,50 €
 - wenn er in den übrigen Ortsteilen wohnt 99,00 €
- (4) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach der für den Bürgermeister geltenden Reisekostenstufe entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.
- (5) Dienstreisen von Ratsfrauen und -herren bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Ist im Einzelfall eine vorherige Genehmigung nicht möglich, wird die Dienstreise im Benehmen mit dem Bürgermeister geregelt. Über eine solche Regelung ist der Verwaltungsausschuss nachträglich zu unterrichten.

- (6) Den Ratsfrauen und -herren wird entstandener Verdienstaussfall auf Antrag wie folgt erstattet:
1. Unselbstständig Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 21,17 € je angefangene Stunde; das für Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge können unmittelbar dem Arbeitgeber bis zu dem Höchstbetrag erstattet werden, wenn der Erstattungsbetrag durch den Arbeitgeber schriftlich angefordert wird.
 2. Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag von 21,17 € je angefangene Stunde; die Pauschale wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft dargelegten Einkommens festgesetzt.
 3. Diejenigen, die keinen Anspruch nach Abs. 6 Nr. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 12,42 € je angefangene Stunde.
 4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Dieser wird in der Weise ermittelt, dass der im Vorjahr gezahlte Verdienstaussfall durch die Zahl der entschädigten Stunden geteilt wird. Für den Fall, dass im Vorjahr kein Verdienstaussfall gezahlt wurde, wird der Pauschalstundensatz auf 12,42 € festgesetzt.

§ 2 Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt 16,20 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird auch für je eine Fraktions- / Gruppensitzung zur Vorbereitung der Sitzung des Orsrates gewährt.
- (2) Den Ortsbürgermeistern wird ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

a) Ortsbürgermeister der Ortschaften bis 1.000 Einwohner	126,00 €
b) Ortsbürgermeister der Ortschaften ab 1.001 Einwohner	180,00 €
- (3) 1. Ortsbürgermeistern und stellvertretenden Ortsbürgermeistern, die nach den Vorgaben der Stadt die Leitung der Verwaltungsstelle in ihrem Ortsteil übernehmen, wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

a) für Ortsteile mit bis zu 300 Einwohnern	102,60 €
b) für Ortsteile von 301 bis zu 700 Einwohnern	144,00 €
c) für Ortsteile von 701 bis zu 1.000 Einwohnern	185,40 €
d) für Ortsteile ab 1.001 Einwohner	225,90 €
2. Ortsbürgermeistern der Ortsteile, in denen von der Stadt Duderstadt keine Verwaltungsstellen vorgehalten werden, wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gezahlt:

a) für Ortsteile mit bis zu 300 Einwohnern	22,50 €
b) für Ortsteile von 301 bis zu 700 Einwohnern	31,50 €
c) für Ortsteile ab 701 Einwohnern	45,00 €

- (4) Maßgeblich ist die Einwohnerzahl der Ortsteile zum 30. Juni des Vorjahres.
- (5) Für Fahrten innerhalb der Ortschaft werden auf Antrag die entstandenen Kosten erstattet. Die Wegstreckenentschädigung wird nach dem BRKG gezahlt.
- (6) Bei Dienstreisen gilt § 1 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (7) Die Bestimmungen über Verdienstaufschlag und bei ausschließlicher Haushaltsführung in § 1 gelten entsprechend.
- (8) Daneben wird für sitzungsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufwandsentschädigung von 13,81 € je Sitzung, höchstens jedoch für zwei Sitzungen im Monat, gezahlt.

§ 3 Richtlinien für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (3) Mit den Aufwandsentschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Teilnahme an den Sitzungen dieser Organe und der Ausschüsse entstandenen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten abgegolten.
- (4) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr länger als zwei Monate verhindert, seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (5) Ansprüche der Ratsfrauen und -herren entfallen für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat ruht.
- (6) Nehmen Ratsfrauen und -herren mehrere Funktionen in einem Organ wahr, so wird jeweils nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4 Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern des Umlegungsausschusses und hinzugezogenen sachkundigen Personen wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Sitzungsgeld je Sitzung	22,50 €
Daneben für die Vorbereitung der Sitzung:	
1. dem Vorsitzenden je Sitzungsmonat	108,00 €
2. den übrigen Mitgliedern je Sitzung	22,50 €

- (2) Den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern der übrigen Ausschüsse wird für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von 22,50 € je Sitzung gezahlt. Dies gilt nicht, sofern bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder für Ehrenbeamte, die in dieser Funktion an Ausschusssitzungen teilnehmen und denen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

- (3) Bei Dienstreisen gilt § 1 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Die Bestimmungen über Verdienstausfall und bei ausschließlicher Haushaltsführung in § 1 Abs. 6 Nr. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 5 Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten
- | | |
|--|----------|
| 1. der Stadtbrandmeister | 218,00 € |
| 2. der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters | 52,00 € |
| Sofern gleichzeitig die Funktion eines Ortsbrandmeisters ausgeübt wird, wird die Aufwandsentschädigung zusätzlich gezahlt. | |
| 3. der Ortsbrandmeister der Schwerpunktwehr Duderstadt | 95,00 € |
| 4. der Vertreter des Ortsbrandmeisters der Schwerpunktwehr Duderstadt | 37,00 € |
| 5. die Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren | 64,00 € |
| 6. die Vertreter der Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren | 26,00 € |
| 7. die Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren | 55,00 € |
| 8. die Vertreter der Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren | 22,00 € |
| 9. der Stadtjugendwart /die Stadtjugendwartin | 40,00 € |
| 10. die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren | 20,00 € |
| 11. der Atemschutzgerätewart | 25,00 € |
| 12. der Gerätewart (ehrenamtlich) der Schwerpunktwehr Duderstadt | 30,00 € |
| 13. die Gerätewarte der Stützpunktwehren | 25,00 € |
| 14. die Gerätewarte der übrigen Ortsfeuerwehren | 20,00 € |
| 15. der Stadtsicherheitsbeauftragte | 40,00 € |

Daneben wird für tätigkeitsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt für

- | | |
|--|---------|
| 1. den Stadtbrandmeister in Höhe von | 16,87 € |
| 2. die Ortsbrandmeister in Höhe von | 11,25 € |
| 3. die übrigen Funktionsträger nach Satz 1 in Höhe von | 8,18 € |
- (2) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden keine Fahrt- und Reisekosten oder sonstiger Auslagenersatz gewährt. Ausgenommen hiervon sind jedoch Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die nach den Bestimmungen des BRKG gewährt werden.
- (3) In Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, kann der sich ergebende nachweisbare Verdienstausfall erstattet werden. Dabei richtet sich die zu zahlende Entschädigung nach der tatsächlichen Höhe des nachgewiesenen Verdienstausfalles.
- (4) Bei Beginn oder Ende einer Tätigkeit sowie der Verhinderung gilt § 3 Abs. 1 und 4 entsprechend.

§ 6 Dienstreisen

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden den ehrenamtlich Tätigen Fahrtkosten nach dem BRKG gewährt.

§ 7 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Wer außer in den in dieser Satzung bisher aufgeführten Funktionen ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles.

Die Auslagenentschädigung beträgt

- | | |
|--|----------|
| - im Höchstfall täglich | 100,72 € |
| - die Verdienstaufallentschädigung beträgt im Höchstfall je Stunde | 23,52 € |

Verdienstaufall und Auslagen sind einzeln nachzuweisen.

- (2) Daneben wird für tätigkeitsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Entschädigung von 8,18 € je Stunde, höchstens jedoch 28,12 € im Monat, gezahlt.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Dieser wird in der Weise ermittelt, dass der im Vorjahr gezahlte Verdienstaufall durch die Zahl der entschädigten Stunden geteilt wird. Für den Fall, dass im Vorjahr kein Verdienstaufall gezahlt wurde, wird der Pauschalstundensatz auf 13,80 € festgesetzt.

§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Alle Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich immer auf alle Geschlechter, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 09.12.2002 mit dem 1. Nachtrag vom 07.07.2005 und dem 2. Nachtrag vom 29.02.2008 außer Kraft.

Duderstadt, 07.02.2013

(L.S.)

gez. Wolfgang Nolte
Bürgermeister

Satzung

über den Markt des Flecken Gieboldehausen

- Marktsatzung -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), i.V.m. § 69 der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2415) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 09.04.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Markt

- (1) Der Flecken Gieboldehausen veranstaltet Wochenmärkte.
- (2) Andere Märkte können nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung hinzugenommen werden.

§ 2 Marktplätze, Markttag

- (1) Die Wochenmärkte im Flecken Gieboldehausen finden auf der Marktstraße statt. Die Grenzen des Marktbereichs sind aus dem Plan ersichtlich, der Bestandteil der Marktsatzung ist.
- (2) Die Wochenmärkte werden jeden Freitag in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. j.J. mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen abgehalten.

§ 3 Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte beginnen während des ganzen Jahres um 13.00 Uhr und enden um 17.00 Uhr.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, hiervon abweichende Regelungen für den Fall zu treffen, dass die Mehrheit der Marktbesucher neue Regelungen aufgrund des Ladenschlussgesetzes wünscht.

§ 4 Platzzuweisung

- (1) Standplätze werden durch den Bürgermeister oder einer von ihm bevollmächtigten Person vor Beginn des jeweiligen Marktes nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit widerruflich zugewiesen und in ihrem räumlichen Umfang bestimmt.

(2) Die Zuweisung kann nur gegenüber dem Marktbeschicker oder dessen Stellvertreter erklärt werden.

(3) Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.

(4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein Platztausch sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fleckens oder der bevollmächtigten Person erlaubt.

(5) Über zugewiesene Standplätze, die bis zum Beginn der Marktzeit nicht in Anspruch genommen oder vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann der Bürgermeister verfügen.

(6) Die Nutzung der Standflächen ist in der Regel gebührenpflichtig. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren des Fleckens Gieboldehausen.

§ 5 Besondere Anlässe

Der Bürgermeister kann bei besonderem Anlass die Markttag und -zeiten im Einzelfall abweichend von den in dieser Marktsatzung festgesetzten Tagen und Plätzen bestimmen.

§ 6 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

(1) Die Wochenmarktbeschicker dürfen den Marktplatz nicht früher als 1 Stunde vor Marktbeginn beziehen. Das Aufstellen der Stände und Verkaufswagen muss bis zum Beginn der festgesetzten Marktzeit beendet sein. Nach Marktbeginn darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

(2) Nach Beendigung des Marktes müssen die Standplätze bis spätestens 1 Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt sein.

(3) Jeder Marktbeschicker hat an seinem Standplatz an gut sichtbarer Stelle ein Namensschild in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Es muss den Namen und die Anschrift des Marktbeschickers enthalten.

(4) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen innerhalb der festgesetzten Marktzeit verkauft werden. Das Anbieten von Waren durch lautes Rufen oder Anpreisen oder im Umhergehen ist unzulässig.

(5) Marktbeschicker und Marktbesucher, welche die Ordnung auf dem Markt stören oder andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte und Tätlichkeiten belästigen, können vom Markt verwiesen werden und haben den Marktplatz sofort zu verlassen.

§ 7
Schutz der Waren vor Verschmutzung,
Sauberkeit auf dem Markt

(1) Die Marktbeschicker haben durch geeignete Maßnahmen die Lebensmittel vor jeglicher nachteiliger Beeinflussung zu schützen. Das geltende Lebensmittelrecht sowie die allgemeinen Hygienevorschriften sind zu beachten.

(2) Die Marktbeschicker sind für die Sauberkeit ihrer Plätze verantwortlich. Sie haben Abfälle, Abfallpapier und Unrat zu verwahren und einschl. des Verpackungsmaterials nach Schluss des Marktes mitzunehmen.

§ 8
Marktwaren

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach der Gewerbeordnung zugelassenen Waren angeboten werden. Er dient vorrangig als „grüner Markt“ im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Bei freien Stellflächen ist der Bürgermeister berechtigt, davon abzuweichen.

(2) Ferner ist zum Verzehr an Ort und Stelle die Abgabe von Speisen und Getränken gestattet, sofern hierfür vom Flecken Gieboldehausen die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

§ 9
Verkauf lebender Tiere, Schlachtverbot

(1) Lebende Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind, dürfen nur in festen Käfigen, in denen sie sich ausreichend bewegen können, auf den Markt gebracht werden. Die Behälter müssen nach unten und nach den Seiten hin so abgeschlossen sein, dass Verunreinigungen unterbleiben.

(2) Es ist verboten, Tiere auf dem Markt zu schlachten.

§ 10
Bestellung eines Marktmeisters

(1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Durchführung der Märkte einen Marktbeschicker zu bestellen.

(2) Den Anordnungen des Marktbeschicker ist Folge zu leisten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.5 NKomVG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 4 seinen Standplatz eigenmächtig anderen Personen überlässt oder die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung verletzt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

**§ 12
Ausnahmen**

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung kann der Bürgermeister auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen; sie bedürfen der Schriftform.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Marktsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gieboldehausen, den 22. 03. 2013

Ottmar Pfeifenbring
Pfeifenbring
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 25.04.2013 Nr. 16

Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
im Flecken Gieboldehausen

- Marktgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. vom 05.12.2012 (BGBl. I, S. 2415), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am .09.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für die Nutzung der Standflächen zum Verkauf von Waren und sonstigen Leistungsangeboten auf dem Markt des Flecken Gieboldehausen werden Gebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensätze

(1) Für die Nutzung des Wochenmarktes bei Zuweisung an einzelnen Markttagen beträgt die Gebühr täglich 4,00 € je Verkaufsstand.

(2) Als Verkaufsstände gelten auch solche Einrichtungen, bei denen anderweitige Leistungen zum Zwecke der Gewinnerzielung angeboten werden (z.B. Fahrgeschäfte).

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit dem Aufstellen des Verkaufsstandes auf dem zugewiesenen Platz.

(2) Wird ein zugewiesener Standplatz kurzfristig aus vom Gebührenschuldner zu vertretenen Gründen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen oder vor Beendigung des Marktes verlassen, sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, der Flecken konnte den Platz noch rechtzeitig einem Dritten für den gleichen Zeitraum zuweisen. Gleiches gilt für den Platzverweis gem. § 6 (5) der Marktsatzung. Eine Erstattung oder Ermäßigung bereits gezahlter Beträge erfolgt nicht.

§ 4
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wird. Lässt ein Gebührenschildner einen Standplatz durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, so haften beide als Gesamtschildner.

§ 5
Gebührenabrechnung

- (1) Die Gebühren werden in 2 Raten über die jahreszeitlich befristet Marktzeit erhoben.
- (2) Wird ein Standplatz wegen Nichtbenutzung an einem Tag mehrmals vergeben, wird jedes mal die volle Gebühr erhoben.
- (4) Entstehen dem Flecken Gieboldehausen Aufwendungen, insbesondere für Strom, Wasser und Abwasser, die vom Marktbeschicker im Rahmen des Benutzungsverhältnisses verursacht werden, so sind diese gesondert zu erstatten.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Bei der Zuweisung eines Wochenmarktplatzes auf unbestimmte Zeit oder für einen längeren, mindestens dreimonatigen Zeitraum werden die Gebühren durch schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie sind in 2 Teilbeträgen zum 01.04. und 01.08. jeden Jahres an den Flecken zu zahlen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt für einzelne Tage ist die Gebühr in bar gegen Quittung beim Marktbeschicker des Flecken Gieboldehausen oder an den Beauftragten des Fleckens zu entrichten. Die Gebühr wird, auch bei Nichtbenutzung, mit Ablauf des Markttages fällig.
- (3) Für die Entrichtung der Gebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und den Beauftragten des Fleckens auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Werden Empfangsbescheinigungen nicht unverzüglich vorgezeigt, gilt die Gebühr als nicht bezahlt.

§ 7
Auskunft- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschildner haben dem Flecken Gieboldehausen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Aufwendungen erforderlich sind.

**§ 8
Rechtsbehelf**

(1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren steht dem Gebührenpflichtigen der Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Flecken Gieboldehausen einzulegen.

(2) Durch den Widerspruch wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgeschoben.

**§ 9
Beitreibung**

(1) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

(2) Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Auskünfte verweigert, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Aufwendungen erforderlich sind und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gieboldehausen, den 22. 03. 2013

Thomas Pfeifenbring
gez. Pfeifenbring
Bürgermeister

